



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2014
(OR. en)**

8727/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0163 (COD)**

**CODEC 1046
WTO 137
FDI 10
PE 267**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14.-17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung am 23. Mai 2013 eine Reihe von Abänderungen zu dem obengenannten Verordnungsvorschlag angenommen, jedoch auf dieser Tagung nicht über seine legislative Entschließung abgestimmt und somit die erste Lesung nicht abgeschlossen, so dass noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann¹. Der Gegenstand wurde anschließend gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss zurücküberwiesen.

¹ Siehe Dok. 9635/13.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier eine Einigung in erster Lesung zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

Die nachfolgenden informellen Gespräche führten zu einer Einigung. In diesem Zusammenhang legte der Ausschuss für internationalen Handel eine Kompromissabänderung (Abänderung 55) vor. Über diese Abänderung war bei den informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden, und sie sollte folglich die Abänderungen, die im Plenum vorher angenommen worden waren, ersetzen. Außerdem legte der Ausschuss Abänderung 56 zu der legislativen EntschlieÙung (betreffend eine gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission) vor.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2014 die Kompromissabänderung (Abänderung 55) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Außerdem hat es die Abänderung 56 zu der legislativen EntschlieÙung angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten².

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Finanzielle Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die EU ist *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist. (COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2012)0335),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0155/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. April 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0124/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 23. Mai 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7_TA(2013)0219).

P7_TC1-COD(2012)0163

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.


¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon **gehören ausländische Direktinvestitionen zu den unter die gemeinsame Handelspolitik fallenden Bereichen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die gemeinsame Handelspolitik und kann Partei internationaler Übereinkünfte mit Bestimmungen über ausländische Direktinvestitionen sein.**
- (2) Investitionsschutzübereinkünfte **können** einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten ("Investor-Staat-Streitigkeiten") vorsehen; dieser Mechanismus ermöglicht es einem Investor aus einem Drittland, Klage gegen einen Staat einzureichen, in dem er eine Investition getätigt hat. Bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten kann ein finanzieller Ausgleich zugesprochen werden. In einer solchen Streitsache fallen darüber hinaus zwangsläufig beträchtliche Kosten für die Verwaltung des Schiedsverfahrens sowie Kosten für die Klagebeantwortung an.

- (3) Die völkerrechtliche Zuständigkeit für die von der Streitbeilegung betroffene Behandlung *ist* entsprechend der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten *geregelt*. Somit ist grundsätzlich die Union zuständig für die Abwehr von Ansprüchen aus einem angeblichen Verstoß gegen die Vorschriften einer Übereinkunft, welche in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und zwar unabhängig davon, ob die Union selbst oder ein Mitgliedstaat die in Rede stehende Behandlung gewährt hat.
- (4) *Übereinkünfte der Union sollten ausländischen Investoren ein gleich hohes Schutzniveau wie jenes, das im Unionsrecht und in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, Investoren aus der Union eingeräumt wird, aber kein höheres Schutzniveau bieten. Die Übereinkünfte der Union sollten gewährleisten, dass die Gesetzgebungsbefugnisse und das Regulierungsrecht der Union beachtet und gewahrt werden.*

- (5) Sofern die Union *als Rechtssubjekt, das Rechtspersönlichkeit besitzt*, für die gewährte Behandlung völkerrechtlich zuständig ist, wird nach dem Völkerrecht davon ausgegangen, dass sie bei einem nachteiligen Schiedsspruch einen eventuellen finanziellen Ausgleich zahlt und dass sie die etwaigen Streitkosten trägt. Es besteht indessen die Möglichkeit, dass sich ein nachteiliger Schiedsspruch aus der von der Union selbst gewährten Behandlung ergibt oder aber aus einer von einem Mitgliedstaat gewährten Behandlung. Folglich wäre es unbillig, wenn Schiedssprüche und Schiedskosten aus dem *Haushaltsplan der Europäischen Union* ("Unionshaushalt") beglichen werden müssten, obgleich ein Mitgliedstaat die Behandlung gewährt hat, *es sei denn, die betreffende Behandlung ist nach dem Unionsrecht vorgeschrieben*. Nach Unionsrecht █ ist es deshalb geboten, die finanzielle Zuständigkeit entsprechend den mit dieser Verordnung aufgestellten Kriterien zwischen der Union *selbst* und dem Mitgliedstaat aufzuteilen, der die Behandlung gewährt hat.
- (6) In seiner EntschlieÙung zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik¹ hat das Europäische Parlament ausdrücklich gefordert, dass der in dieser Verordnung vorgesehene Mechanismus geschaffen wird. Zudem forderte der Rat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik vom 25. Oktober 2010 auf, eine ausführliche Studie zu den einschlägigen Fragen durchzuführen.

- (7) Die finanzielle Zuständigkeit sollte der Rechtsperson zufallen, welche die mit den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkunft nicht zu vereinbarende Behandlung zu vertreten hat. Folglich sollte die finanzielle Zuständigkeit in den Fällen, in denen die betreffende Behandlung von einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der Union gewährt wurde, bei der Union *selbst* liegen. Hat ein Mitgliedstaat die betreffende Behandlung gewährt, sollte die finanzielle Zuständigkeit bei *diesem* Mitgliedstaat liegen. Handelt der Mitgliedstaat hingegen in einer nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Weise, beispielsweise durch Umsetzung einer von der Union erlassenen Richtlinie, so sollte der Union *selbst* die finanzielle Zuständigkeit insofern zufallen, als die betreffende Behandlung *nach dem Unionsrecht* vorgeschrieben ist. Die Verordnung muss auch der Möglichkeit Rechnung tragen, dass in einer konkreten Sache sowohl die von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung als auch eine nach dem Unionsrecht vorgeschriebene Behandlung betroffen sein könnten. Die Verordnung wird auf alle Maßnahmen anwendbar sein, die von den Mitgliedstaaten und von der  Union ergriffen werden. *In diesem Fall sollten der Mitgliedstaat und die Union die finanzielle Zuständigkeit jeweils für die von ihnen gewährte spezifische Behandlung übernehmen.*

- (8) Die Union ■ sollte immer als Schiedsbeklagte auftreten, wenn eine Streitigkeit eine Behandlung betrifft, die ausschließlich von den Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union gewährt wurde, damit die etwaige finanzielle Zuständigkeit aus der Streitigkeit im Einklang mit den vorstehenden Kriterien bei der Union liegt.
- (9) Liegt die aus einer Streitigkeit entstehende etwaige finanzielle Zuständigkeit bei einem Mitgliedstaat, so ist es *billig und* angemessen, *dass dieser* Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter *auftritt*, um die Behandlung zu verteidigen, die er dem Investor gewährt hat. Die Regelungen dieser Verordnung *sind darauf gerichtet, sicherzustellen*, dass der Unionshaushalt nicht belastet und keine *nichtfinanziellen Ressourcen der Union* in Anspruch genommen werden, auch nicht vorübergehend, wenn Schiedskosten anfallen oder ein etwaiger Schiedsspruch gegen den betroffenen Mitgliedstaat ergeht.

- (10) Dessen ungeachtet ziehen es die Mitgliedstaaten möglicherweise vor, dass die Union bei Streitigkeiten dieser Art als Schiedsbeklagte auftritt, beispielsweise aus Gründen der fachlichen Kompetenz. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb darauf verzichten können, als Schiedsbeklagte aufzutreten, und zwar unbeschadet ihrer finanziellen Zuständigkeit.
- (11) Unter *außergewöhnlichen* Voraussetzungen – wenn es sicherzustellen gilt, dass die Interessen der Union angemessen geschützt werden – ist es unabdingbar, dass die Union bei Streitigkeiten, die eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung betreffen, selbst als Schiedsbeklagte auftritt. *Diese Voraussetzungen sind auf die Fälle beschränkt*, in denen die Streitigkeit zusätzlich eine von der Union gewährte Behandlung betrifft, in denen die von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung offenbar nach dem Unionsrecht vorgeschrieben ist *und in denen eine vergleichbare Behandlung in einem verbundenen gegen die Union geltend gemachten Anspruch im Rahmen der WTO angefochten wird, wenn ein Gremium eingesetzt wurde und der Anspruch dieselbe spezifische Rechtsfrage betrifft und wenn eine kohärente Argumentation in der WTO-Streitsache zu gewährleisten ist.*

- (12) *Wenn die Union in Fällen, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten betreffen, als Schiedsbeklagte auftritt, wird die Kommission ihre Verteidigung so gestalten, dass die finanziellen Interessen des betroffenen Mitgliedstaats geschützt werden.*
- (13) *Entscheidungen darüber, ob die Union oder ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auftreten soll, sollten in den Grenzen dieser Verordnung getroffen werden. Es ist angebracht, dass die Kommission das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich darüber unterrichtet, in welcher Weise diese Grenzen Anwendung finden.*
- (14) Es bedarf einiger praktischer Regelungen für die Durchführung der Schiedsverfahren bei Streitigkeiten über die von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung. Diese Regelungen sollten darauf abzielen, dass der Streitfall auf bestmögliche Weise abgewickelt wird, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass ■ dem Grundsatz der *loyalen* Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union *und der Verteidigung und dem Schutz der Interessen des betroffenen Mitgliedstaats* Rechnung getragen wird.

- (15) In den Fällen, in denen die Union als Schiedsbeklagte auftritt, sollten diese Regelungen auf eine sehr enge Zusammenarbeit abstellen; dies umfasst auch die unverzügliche Notifikation aller *wesentlichen* Verfahrensschritte, die Bereitstellung von *einschlägigen* Unterlagen, häufige Konsultationen und die Beteiligung an der Verfahrensdelegation.
- (16) Tritt ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auf, ist es angebracht, dass er *gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union* die Kommission über die Entwicklungen in der Streitsache auf dem Laufenden hält *und insbesondere die rechtzeitige Mitteilung aller wesentlichen Verfahrensschritten, die Bereitstellung von einschlägigen Unterlagen, die Durchführung von Konsultationen und die Beteiligung an der Verfahrensdelegation sicherstellt. Ferner ist es angebracht, dass die Kommission angemessene Gelegenheit erhält, alle durch die Streitigkeit aufgeworfenen Rechtsfragen oder sonstigen Aspekte, die das Unionsinteresse berühren, zu ermitteln.*

- (17) *Unbeschadet des Ausgangs des Schiedsverfahrens* kann ein Mitgliedstaat jederzeit zusagen, die finanzielle Zuständigkeit für den Fall zu übernehmen, dass ein Ausgleich zu zahlen ist. In einem solchen Fall können der Mitgliedstaat und die Kommission Vereinbarungen über die periodische Begleichung von Kosten sowie die Zahlung eines etwaigen Ausgleichs treffen. Diese Zusage gilt jedoch nicht als Anerkennung der strittigen Forderung durch den Mitgliedstaat. Die Kommission *kann in diesem Fall* einen Beschluss erlassen, mit dem der Mitgliedstaat aufgefordert wird, für derartige Kosten Vorsorge zu treffen. Falls das Schiedsgericht Kostenentscheidungen zugunsten der Union fällt, sollte die Kommission dafür sorgen, dass dem betroffenen Mitgliedstaat bereits geleistete Vorauszahlungen unverzüglich zurückerstattet werden.

- (18) In einigen Fällen kann es angebracht sein, einen Vergleich anzustreben, um eine kostspielige und unnötige Schlichtung zu vermeiden. Es ist geboten, ein Verfahren zum Abschluss solcher Vergleiche festzulegen. Ein derartiges Verfahren sollte die Kommission in die Lage versetzen, einen Streit, **bei dem es um die finanzielle Zuständigkeit der Union geht**, gemäß dem Prüfverfahren im Wege eines Vergleichs beizulegen, falls dies im Interesse der Union liegt. Betrifft die Streitsache **auch** eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung, **so sollte die Union einen Streit nur dann im Wege eines Vergleichs beilegen können, wenn der Vergleich keine finanziellen oder haushaltsmäßigen Auswirkungen für den betroffenen Mitgliedstaat hat. In diesen Fällen** ist es angebracht, dass die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat eng zusammenarbeiten und Konsultationen führen. Es sollte dem Mitgliedstaat unbenommen sein, den Streit jederzeit im Wege eines Vergleichs beizulegen, sofern er die uneingeschränkte finanzielle Zuständigkeit übernimmt und sofern der Vergleich mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

- (19) Erging ein Schiedsspruch zu Ungunsten der Europäischen Union, so sollten die auferlegten Zahlungen unverzüglich geleistet werden. Die Kommission sollte Vorkehrungen für derartige Zahlungen treffen, sofern ein Mitgliedstaat nicht bereits die finanzielle Zuständigkeit übernommen hat.
- (20) Die Kommission sollte intensive Konsultationen mit dem betroffenen Mitgliedstaat führen, damit ein Einverständnis über die Aufteilung der finanziellen Zuständigkeit erzielt werden kann. Befindet die Kommission, dass ein Mitgliedstaat zuständig ist, und ist der Mitgliedstaat damit nicht einverstanden, so sollte die Kommission die auferlegten Zahlungen leisten, gleichzeitig aber einen Beschluss an den Mitgliedstaat richten, in dem sie ihn auffordert, die betreffenden Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen dem **Unionshaushalt** zuzuführen. Die etwaigen Zinsen sollten sich nach **Artikel 78 Absatz 4** der **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union**¹ **berechnen**. Ein Rückgriff auf Artikel 263 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** ist möglich in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Auffassung vertritt, dass der Beschluss die Kriterien dieser Verordnung nicht erfüllt.

¹ **ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.**

- (21) Aus dem Haushalt der Union sollten die Ausgaben gedeckt werden, die sich aus Übereinkünften *mit Bestimmungen über ausländische Direktinvestitionen, deren Vertragspartei die Union ist und in denen eine Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten vorgesehen ist*, ergeben. Sofern ein Mitgliedstaat aufgrund dieser Verordnung finanziell zuständig ist, sollte die Union die Möglichkeit haben, entweder zuerst die Beiträge des betroffenen Mitgliedstaats zu bündeln, um dann die jeweilige Ausgabe zu tätigen, oder zuerst die jeweilige Ausgabe zu tätigen, um diese dann vom betroffenen Mitgliedstaat zurückzufordern. Beide haushaltstechnischen Mechanismen sollten verwendet werden können, wobei jedoch die Machbarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Planung, für den Einsatz des jeweiligen Mechanismus ausschlaggebend sein sollte. In beiden Fällen sollten die von den Mitgliedstaaten gezahlten Beiträge oder Rückzahlungen als interne zweckgebundene Einnahmen des Unionshaushalts erfasst werden. Die Mittel aus diesen internen zweckgebundenen Einnahmen sollten nicht allein für die Deckung der jeweiligen Ausgabe bestimmt sein; sie sollten auch anderen Teilen des Unionshaushalts zugewiesen werden können, aus denen ursprünglich die Mittel entnommen wurden, die zur Tätigung der Ausgabe nach dem zweiten Mechanismus dienen.

- (22) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (23) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit *Artikel 9 Absätze 2 und 3*, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 8, *Artikel 15 Absatz 3* und Artikel 16 Absatz 3 sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (24) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Beschlüssen angewendet werden, *nach denen die Union gemäß Artikel 9 Absatz 2 als Schiedsbeklagte auftreten soll, da es in diesen Fällen notwendig ist, dass die Union die Angelegenheit übernimmt, allerdings stets noch unter Kontrolle durch die Mitgliedstaaten. Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Beschlüssen* zur Beilegung von Streitigkeiten im Wege des Vergleichs nach Artikel 15 Absatz 3 verwendet werden, da diese Beschlüsse sich allenfalls vorübergehend auf den Unionshaushalt auswirken, weil der betroffene Mitgliedstaat die finanzielle Zuständigkeit für etwaige Streitfolgen übernehmen muss und die Kriterien zur Annehmbarkeit solcher Vergleiche in der Verordnung ausführlich dargelegt sind –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) ***Unbeschadet der im AEUV festgelegten Aufteilung der Zuständigkeiten*** gilt diese Verordnung für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten auf Antrag eines Schiedsklägers in einem Drittland im Zusammenhang mit einer Übereinkunft, deren Vertragspartei die Union ist ***oder deren Vertragsparteien die Union und ihre Mitgliedstaaten sind. Insbesondere berührt die Annahme und Anwendung dieser Verordnung nicht die durch die Verträge festgelegte Abgrenzung der Zuständigkeiten, auch im Zusammenhang mit einer durch die Mitgliedstaaten oder die Union gewährten Behandlung, die durch einen Schiedskläger im Rahmen der Beilegung einer Investor-Staat-Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Übereinkunft angefochten wird.***
- (2) Zu Informationszwecken veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union ein Verzeichnis der Übereinkünfte, die unter diese Verordnung fallen; dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Übereinkunft" jede völkerrechtliche Übereinkunft **mit Bestimmungen über ausländische Direktinvestitionen**, deren Vertragspartei die Union ist **oder deren Vertragsparteien die Union und ihre Mitgliedstaaten sind** und in der die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten vorgesehen ist;
- b) "Schiedskosten" die Gebühren und Kosten des Schiedsgerichts **und der Schiedsrichtung** sowie die Vertretungskosten und Auslagen, die dem Schiedskläger vom Schiedsgericht zugesprochen werden, **wie etwa Übersetzungskosten, Kosten für die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung und andere einschlägige Kosten in Bezug auf das Schiedsverfahren**;
- c) "Streitigkeit" die Auseinandersetzung über einen vom Schiedskläger gegen die Union **oder einen Mitgliedstaat** geltend gemachten Anspruch aus einer Übereinkunft, über den ein Schiedsgericht befindet;

- d) "Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten" einen in einer Übereinkunft vorgesehenen Mechanismus, nach dem ein Schiedskläger einen Anspruch gegen die Union *oder einen Mitgliedstaat* geltend machen kann;
- e) "Mitgliedstaat" einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- f) "betroffener Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat *im Sinne des Buchstabens e*, der die vorgeblich nicht mit der Übereinkunft zu vereinbarende Behandlung gewährt hat;
- g) "finanzielle Zuständigkeit" die Verpflichtung, einen Geldbetrag zu zahlen, den ein Schiedsgericht zugesprochen hat oder auf den sich die Parteien im Rahmen eines Vergleichs verständigt haben, und zwar unter Einschluss der Schiedskosten;

- h) "Vergleich" eine Vereinbarung zwischen der Union und/oder einem Mitgliedstaat einerseits und einem Schiedskläger andererseits, in der der Schiedskläger zusagt, seinen Anspruch im Gegenzug zur Zahlung eines Geldbetrags *oder einer anderen Handlung als der Zahlung eines Geldbetrags* nicht weiter zu verfolgen; dies schließt den Fall ein, dass der Vergleich in einem Schiedsspruch eines Schiedsgerichts festgehalten ist;
- i) "Schiedsgericht" jede Person oder Stelle, die aufgrund einer Übereinkunft dafür zuständig ist, über eine Investor-Staat-Streitigkeit zu entscheiden;
- j) "Schiedskläger" jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund einer Übereinkunft einen Anspruch auf Beilegung einer Investor-Staat-Streitigkeit geltend machen kann, oder jede natürliche oder juristische Person, auf die der Anspruch des Schiedsklägers aus der Übereinkunft rechtmäßig übertragen wurde;

- k) *"Unionsrecht" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den Vertrag über die Europäische Union sowie alle in Artikel 288 Absätze 2, 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Rechtsakte der Union und alle internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Union ist oder deren Vertragsparteien die Union und ihre Mitgliedstaaten sind; ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet "Unionsrecht" nicht die Investitionsschutzbestimmungen in Übereinkünften im Sinne des Buchstabens a;*
- l) *"nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" eine Behandlung, bei der der betroffene Mitgliedstaat den mutmaßlichen Verstoß gegen die Übereinkunft nur durch eine Missachtung einer aus dem Unionsrecht erwachsenden Verpflichtung hätte vermeiden können, beispielsweise wenn er über kein Ermessen oder keinen Ermessensspielraum hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses verfügt.*

KAPITEL II

Aufteilung der finanziellen Zuständigkeit

Artikel 3

Aufteilungskriterien

- (1) Die finanzielle Zuständigkeit, die sich aus einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Übereinkunft ergibt, wird nach den folgenden Kriterien aufgeteilt:
 - a) bei der Union liegt die finanzielle Zuständigkeit, die sich aus einer von einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der Union gewährten Behandlung ergibt;
 - b) bei dem betroffenen Mitgliedstaat liegt die finanzielle Zuständigkeit, die sich aus einer von ihm gewährten Behandlung ergibt;

- c) *als Ausnahme von Buchstabe b liegt bei der Union die finanzielle Zuständigkeit, die sich aus einer von einem Mitgliedstaat gewährten Behandlung ergibt*, wenn die Behandlung nach dem Unionsrecht vorgeschrieben war.

Muss der betroffene Mitgliedstaat nach dem Unionsrecht handeln, um die Unvereinbarkeit eines früheren Rechtsakts mit dem Unionsrecht zu beseitigen, so ist er ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe c finanziell zuständig, es sei denn, die Annahme des früheren Rechtsakts war nach dem Unionsrecht vorgeschrieben.

- (2) In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlässt die Kommission einen Beschluss zur Festlegung der finanziellen Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Absatzes 1. *Das Europäische Parlament und der Rat werden über einen solchen Beschluss unterrichtet.*

- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 obliegt dem betroffenen Mitgliedstaat die finanzielle Zuständigkeit,
- a) wenn er die etwaige finanzielle Zuständigkeit nach Artikel 12 **■** übernommen hat
oder
 - c) wenn er nach *Artikel 15* einen Vergleich eingeht.
- (4) ***Ungeachtet des Absatzes 1 obliegt der Union die finanzielle Zuständigkeit, wenn sie nach Artikel 4 als Schiedsbeklagte auftritt.***

KAPITEL III

Abwicklung von Streitigkeiten

Abschnitt 1

Abwicklung von Streitigkeiten über eine von der Union gewährte Behandlung

Artikel 4

Von der Union gewährte Behandlung

- (1) Die Union tritt als Schiedsbeklagte auf, wenn die Streitigkeit eine Behandlung betrifft, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der Union gewährt wurde.
- (2) ***Geht der Kommission ein Konsultationsantrag eines Schiedsklägers oder die Mitteilung eines Schiedsklägers zu, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren nach Maßgabe einer Übereinkunft einzuleiten, so unterrichtet sie unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat.***

Abschnitt 2

Abwicklung von Streitigkeiten über eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung

Artikel 5

Von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung

Dieser Abschnitt betrifft Streitigkeiten über eine Behandlung, die ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat gewährt wurde.

Artikel 6

Zusammenarbeit und Konsultationen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat

- (1) *Gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ergreifen die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Union und des betroffenen Mitgliedstaats zu verteidigen und zu schützen.*

- (2) *Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat führen Konsultationen über die Bewältigung von Streitigkeiten gemäß dieser Verordnung, wobei die in dieser Verordnung und in der betreffenden Übereinkunft festgelegten Fristen zu beachten sind, und sie tauschen gegebenenfalls Informationen über die Abwicklung von Streitigkeiten untereinander aus.*

Artikel 7

Antrag auf Konsultationen

- (1) **Geht** der Kommission ein Konsultationsantrag eines Schiedsklägers nach Maßgabe einer Übereinkunft **zu**, so unterrichtet sie **unverzüglich** den betroffenen Mitgliedstaat. **Wurde** einem Mitgliedstaat **■** ein Konsultationsantrag zur Kenntnis gebracht oder ist ihm ein solcher Antrag zugegangen, so benachrichtigt **er** unverzüglich die Kommission.
- (2) Der Konsultationsdelegation der Union gehören auch Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats **und der Kommission** an.

- (3) Der betroffene Mitgliedstaat **und die Kommission** stellen **einander** unverzüglich die für die jeweilige Streitsache **relevanten** Informationen zur Verfügung.
- (4) **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über alle derartigen Anträge auf Konsultationen.**

Artikel 8

Mitteilung über die Absicht zur Einleitung eines Schiedsverfahrens

- (1) **Geht** der Kommission die Mitteilung eines Schiedsklägers **zu**, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren nach Maßgabe einer Übereinkunft einzuleiten, so unterrichtet sie **unverzüglich** den betroffenen Mitgliedstaat. **Wenn ein Schiedskläger seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren gegen die Union oder einen Mitgliedstaat einzuleiten, teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung den Namen des Schiedsklägers, die Bestimmungen der Übereinkunft, gegen die angeblich verstoßen wurde, den betroffenen Wirtschaftszweig, die Behandlung, die angeblich im Widerspruch zu der Übereinkunft steht, und die Höhe des geltend gemachten Schadens mit.**

- (2) ***Geht*** einem Mitgliedstaat die Mitteilung eines Schiedsklägers ***zu***, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren einzuleiten, so unterrichtet ***er*** unverzüglich die Kommission.
- (3) ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über alle derartigen Mitteilungen über die Absicht zur Einleitung eines Schiedsverfahrens.***

Artikel 9

Status als Schiedsbeklagter

- (1) Der betroffene Mitgliedstaat tritt als Schiedsbeklagter auf, es sei denn, einer der folgenden Fälle tritt ein:
- a) die Kommission hat ***nach Konsultationen gemäß Artikel 6 innerhalb von 45 Tagen nach Eingang einer Mitteilung oder Unterrichtung gemäß Artikel 8*** einen Beschluss nach ***den Absätzen 2 oder 3*** erlassen, oder

- b) der Mitgliedstaat hat der Kommission **nach Konsultationen gemäß Artikel 6** innerhalb von **45 Tagen** nach Eingang einer Mitteilung oder Unterrichtung gemäß Artikel 8 schriftlich bestätigt, dass er **nicht beabsichtigt**, als Schiedsbeklagter aufzutreten.

Ergibt sich der unter Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b genannte Fall, so tritt die Union als Schiedsbeklagte auf.

- (2) Die Kommission kann **auf der Grundlage einer umfassenden, ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren** beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn mindestens einer der nachstehenden Fälle eintritt:
- a) **■** der Union würde nach den Kriterien gemäß Artikel 3 die etwaige finanzielle Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Streitigkeit **ganz oder** zumindest teilweise zufallen, oder

- b) die Streitigkeit betrifft auch eine Behandlung, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der Union gewährt wurde.
- (3) *Die Kommission kann auf der Grundlage einer umfassenden, ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn eine vergleichbare Behandlung in einem verbundenen gegen die Union geltend gemachten Anspruch im Rahmen der WTO angefochten wird, wenn ein Gremium eingesetzt wurde und der Anspruch dieselbe spezifische Rechtsfrage betrifft und wenn eine kohärente Argumentation in der WTO-Streitsache sichergestellt werden muss.*
- (4) *Wenn die Kommission nach diesem Artikel vorgeht, muss sie dafür Sorge tragen, dass die Verteidigung der Union die finanziellen Interessen des betroffenen Mitgliedstaats schützt.*

- (5) Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat nehmen nach Eingang einer Mitteilung oder Unterrichtung nach Artikel 8 unverzüglich Konsultationen *gemäß Artikel 6* über die Abwicklung der Streitsache nach Maßgabe dieses Artikels auf. Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat gewährleisten die Einhaltung etwaiger Fristen, die in der Übereinkunft festgelegt sind.
- (6) *Wenn die Union gemäß den Absätzen 2 und 5 als Schiedsbeklagte auftritt, konsultiert die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat zu allen Schriftsätzen oder Stellungnahmen vor deren Fertigstellung und Einreichung. Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats nehmen auf ihren Antrag und auf Kosten des Mitgliedstaats an der Delegation der Union bei allen Anhörungen teil, und die Kommission trägt den Interessen des Mitgliedstaats gebührend Rechnung. ■*
- (7) Die Kommission setzt ■ das Europäische Parlament *und den Rat unverzüglich* über etwaige Streitigkeiten in Kenntnis, bei denen dieser Artikel angewendet wird, wobei sie auch mitteilt, wie er angewendet wurde.

Artikel 10

Abwicklung eines Schiedsverfahrens durch einen Mitgliedstaat

- (1) Tritt ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auf, *so verfährt er in allen Phasen der Streitigkeit, einschließlich einer etwaigen Nichtigerklärung, Anfechtung oder Überprüfung, gemäß Artikel 6 wie folgt:*
- a) er stellt der Kommission *rechtzeitig* die *einschlägigen* Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung;
 - b) er informiert die Kommission *rechtzeitig* über alle bedeutsamen Verfahrensschritte und führt *auf Antrag* Konsultationen *mit der Kommission im Hinblick auf die gebührende Berücksichtigung aller Rechtsfragen oder aller anderen Elemente von Interesse für die Union, die im Rahmen der Streitigkeit vorgebracht und von der Kommission in einer nicht verbindlichen schriftlichen Analyse, die dem betroffenen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt wird, ermittelt werden, und*
 - c) er ermöglicht Vertretern der Kommission, auf Ersuchen *und auf eigene Kosten* der Kommission der Delegation anzugehören, die den Mitgliedstaat vertritt.

- (2) Die Kommission *stellt* dem Mitgliedstaat *die einschlägigen Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung, damit eine möglichst wirksame Verteidigung gewährleistet ist.*
- (3) *Sobald ein Schiedsspruch ergeht, informiert der Mitgliedstaat die Kommission. Die Kommission informiert das Parlament und den Rat.*

Artikel 11

Abwicklung eines Schiedsverfahrens durch die Union

- (1) *Gemäß Artikel 6* gelten die folgenden Bestimmungen im gesamten Schiedsverfahren, wenn die Union als Schiedsbeklagte *in einer Streitigkeit* auftritt, *in der einem Mitgliedstaat die etwaige finanzielle Zuständigkeit ganz oder teilweise zufallen würde:*
- a) Die Kommission ergreift alle Maßnahmen, die zur Verteidigung *und zum Schutz der Interessen des betroffenen Mitgliedstaats* erforderlich sind.

- b) Der betroffene Mitgliedstaat leistet der Kommission alle nötige Unterstützung.
- c) Die Kommission stellt dem **betroffenen** Mitgliedstaat alle **einschlägigen** Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung, **hält den Mitgliedstaat über alle bedeutsamen Verfahrensschritte auf dem Laufenden und nimmt auf jeden Fall, wenn der betroffene Mitgliedstaat dies verlangt, Konsultationen mit ihm auf**, damit eine möglichst wirksame Verteidigung gewährleistet ist.
- d) Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat bereiten die Verteidigung in enger Zusammenarbeit vor.
- e) **Der Verfahrensdelegation der Union gehören die Kommission und** Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats **an, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, dass er nicht beabsichtigt**, der Verfahrensdelegation der Union anzugehören.

- (2) ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklungen bei den Schiedsverfahren nach Absatz 1.***

Artikel 12

Übernahme der etwaigen finanziellen Zuständigkeit durch den betroffenen Mitgliedstaat, wenn die Union als Schiedsbeklagte auftritt

Tritt die Union als Schiedsbeklagte ***in einer Streitigkeit auf, in der einem Mitgliedstaat die etwaige finanzielle Zuständigkeit ganz oder teilweise zufallen würde***, kann der betroffene Mitgliedstaat jederzeit die etwaige finanzielle Zuständigkeit übernehmen, die sich aus dem Schiedsverfahren ergibt. Zu diesem Zweck können der betroffene Mitgliedstaat und die Kommission Vereinbarungen treffen, die sich unter anderem mit Folgendem befassen:

- a) Mechanismen für die periodische Begleichung von Schiedskosten;
- b) Mechanismen für die Zahlung von Beträgen, die sich aus etwaigen Schiedssprüchen gegen die Union ergeben.

KAPITEL IV

Vergleiche *in Streitsachen, in denen die Union als Schiedsbeklagte auftritt*

Artikel 13

Vergleich zur Beilegung von Streitigkeiten über eine von der Union gewährte Behandlung

- (1) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein Vergleich zur Beilegung einer Streitigkeit über eine ausschließlich von der Union gewährte Behandlung im Interesse der Union läge, so kann sie einen Durchführungsbeschluss gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen, um den Vergleich zu genehmigen.
- (2) Sollte ein Vergleich möglicherweise andere Handlungen als die Zahlung eines Geldbetrags beinhalten, gelten die einschlägigen Verfahren für derartige Handlungen.

Artikel 14

Vergleich zur Beilegung von Streitigkeiten über eine *ganz oder teilweise* von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung, *wenn die Union den Vergleich wünscht*

- (1) Tritt die Union als Schiedsbeklagte in einer Streitigkeit auf, die eine ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung betrifft, und ist die Kommission der Auffassung, dass ein Vergleich zur Beilegung der Streitigkeit im *finanziellen* Interesse der Union läge, so konsultiert sie zunächst den betroffenen Mitgliedstaat *gemäß Artikel 6*. Der Mitgliedstaat kann ebenfalls diesbezügliche Konsultationen mit der Kommission aufnehmen.
- (2) *Vereinbaren die Kommission und der* betroffene Mitgliedstaat, dass die Streitigkeit im Wege eines Vergleichs beigelegt werden soll, so bemüht *der betroffene Mitgliedstaat* sich, eine Vereinbarung mit der Kommission zu treffen, in der die nötigen Einzelheiten für die Aushandlung und Abwicklung des Vergleichs festgehalten sind.

- (3) *Tritt die Union als Schiedsbeklagte in einer Streitigkeit auf, bei der die finanzielle Zuständigkeit einem Mitgliedstaat zufallen würde, und besteht keine finanzielle Zuständigkeit seitens der Union, so kann gemäß Artikel 15 nur der betroffene Mitgliedstaat die Streitigkeit im Wege eines Vergleichs beilegen.*
- (4) *Tritt die Union gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b als Schiedsbeklagte auf, so kann die Kommission nach Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 beschließen, die Streitigkeit im Wege eines Vergleichs beizulegen, wenn ein Vergleich im finanziellen Interesse der Union liegt. In diesem Fall erstellt die Kommission eine umfassende, ausgewogene Sachverhaltsanalyse und eine rechtliche Begründung zum Nachweis der finanziellen Interessen der Union.*
- (5) *Tritt die Union gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a als Schiedsbeklagte in einer Streitigkeit auf, bei der die finanzielle Zuständigkeit ausschließlich der Union zufällt, und besteht keine finanzielle Zuständigkeit seitens eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission beschließen, die Streitigkeit im Wege eines Vergleichs beizulegen.*

- (6) *Tritt die Union gemäß Artikel 9 Absatz 2 als Schiedsbeklagte in einer Streitigkeit auf, bei der die finanzielle Zuständigkeit der Union und einem Mitgliedstaat zufällt, so darf die Kommission die Streitigkeit nicht ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats im Wege eines Vergleichs beilegen. Der betroffene Mitgliedstaat kann eine umfassende Analyse der Auswirkungen des vorgeschlagenen Vergleichs auf seine finanziellen Interessen vorlegen. Stimmt der Mitgliedstaat der Beilegung der Streitigkeit im Wege eines Vergleichs nicht zu, so kann die Kommission dennoch die Beilegung im Wege eines Vergleichs beschließen, sofern sich daraus auf der Grundlage einer umfassenden, ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, wobei auch die Analyse des Mitgliedstaats zu berücksichtigen ist und die finanziellen Interessen der Union und des betroffenen Mitgliedstaats nachzuweisen sind, keine finanziellen oder haushaltsmäßigen Auswirkungen für den betroffenen Mitgliedstaat ergeben. In diesem Fall findet Artikel 19 keine Anwendung.*

- (7) **Die Bedingungen des Vergleichs nach den Absätzen 4, 5 und 6 dürfen keine anderen Handlungen seitens des betroffenen Mitgliedstaats als die Zahlung eines Geldbetrags beinhalten.**
- (8) Vergleiche gemäß diesem Artikel unterliegen der Genehmigung gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren.

Artikel 15

Vergleich **zur Beilegung von Streitigkeiten über eine ausschließlich** von einem Mitgliedstaat **gewährte Behandlung, wenn der Mitgliedstaat den Vergleich wünscht**

- (1) Tritt die Union als Schiedsbeklagte in einer Streitigkeit auf, die ausschließlich eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung betrifft, so kann der betroffene Mitgliedstaat die Beilegung der Streitigkeit im Wege eines Vergleichs **vorschlagen**, sofern
- a) er die volle **etwaige** finanzielle Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Vergleich übernimmt;

- b) die Vergleichsvereinbarung nur gegenüber ihm vollstreckbar ist **und**
 - c) die Vergleichsbedingungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.
- (2) Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat **nehmen** Konsultationen **auf**, um einzuschätzen, ob der Mitgliedstaat beabsichtigt, die Streitigkeit im Wege eines Vergleichs beizulegen.
- (3) Der betroffene Mitgliedstaat notifiziert der Kommission den Entwurf der Vergleichsvereinbarung. **Der Entwurf der** Vergleichsvereinbarung gilt als von der Kommission genehmigt, es sei denn, sie fasst gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren binnen 90 Tagen nach der Notifikation des Vergleichsentwurfs durch den Mitgliedstaat einen gegenteiligen Beschluss mit der Begründung, dass der **Vergleichsentwurf** nicht alle Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. **Wenn der Vergleichsentwurf genehmigt ist, ergreift die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Vergleichsvereinbarungen wirksam werden.**

Artikel 16

Vergleich zur Beilegung von Streitigkeiten über eine teilweise von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung, wenn der Mitgliedstaat den Vergleich wünscht

- (1) *Tritt die Union als Schiedsbeklagte in einer Streitigkeit auf, die eine teilweise von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung betrifft, und ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Vergleich zur Beilegung der Streitigkeit in seinem finanziellen Interesse läge, so konsultiert er zunächst die Kommission gemäß Artikel 6.*
- (2) *Vereinbaren die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat, die Streitigkeit im Wege eines Vergleichs beizulegen, so bemüht sich der betroffene Mitgliedstaat, eine Vereinbarung mit der Kommission zu treffen, in der die nötigen Einzelheiten für die Aushandlung und Abwicklung des Vergleichs festgehalten sind.*
- (3) *Stimmt die Kommission der Beilegung der Streitigkeit im Wege eines Vergleichs nicht zu, so kann sie auf der Grundlage einer umfassenden, ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren beschließen, die Beilegung im Wege eines Vergleichs abzulehnen.*

KAPITEL V

Leistung der aus abschließenden Schiedssprüchen und Vergleichen resultierenden Zahlungen

Artikel 17

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Fall, dass die Union in einer Streitigkeit als Schiedsbeklagte auftritt.

■ Artikel 18

Verfahren zur Leistung der aus Schiedssprüchen und Vergleichen resultierenden Zahlungen

- (1) Ein Schiedskläger, zu dessen Gunsten ein abschließender Schiedsspruch im Zusammenhang mit einer Übereinkunft ergangen ist, kann die Kommission auffordern, die aus dem Schiedsspruch resultierenden Zahlungen zu leisten. Die Kommission leistet diesbezügliche Zahlungen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat hat die finanzielle Zuständigkeit nach Artikel 12 übernommen; in diesem Fall leistet der Mitgliedstaat die aus dem Schiedsspruch resultierenden Zahlungen.
- (2) Ist der ■ Vergleich gemäß Artikel 13 oder Artikel 14 nicht im Schiedsspruch festgehalten, kann ein Schiedskläger seine Zahlungsaufforderung im Zusammenhang mit dem Vergleich an die Kommission richten. Die Kommission leistet die diesbezüglichen Zahlungen innerhalb der in der Vergleichsvereinbarung festgesetzten Fristen.

Artikel 19

Verfahren in Ermangelung einer Vereinbarung über die finanzielle Zuständigkeit

- (1) Tritt die Union nach Artikel 9 als Schiedsbeklagte auf und gelangt die Kommission nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 zu der Auffassung, dass die aus dem betreffenden Schiedsspruch oder dem betreffenden Vergleich resultierenden Zahlungen **oder die Schiedskosten** ganz oder teilweise von dem betroffenen Mitgliedstaat geleistet werden sollten, so gilt das Verfahren der Absätze 2 bis 5 **des vorliegenden Artikels**.
- (2) Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat nehmen unverzüglich Konsultationen auf, um sich über die finanzielle Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats und gegebenenfalls der Union zu verständigen.
- (3) Binnen drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Leistung der aus dem abschließenden Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen erlässt die Kommission einen an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschluss, in dem festgesetzt ist, welchen Betrag der betreffende Mitgliedstaat zu zahlen hat. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über diesen Beschluss und die finanzielle Begründung.**

- (4) Der betroffene Mitgliedstaat leistet binnen *sechs* Monaten nach dem Beschluss der Kommission eine Ausgleichszahlung zugunsten des *Unionshaushalts* für die aus dem Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat erhebt binnen *zwei Monaten* Einwände gegen die Festsetzung der Kommission. Der betroffene Mitgliedstaat ist zur Zahlung gegebenenfalls fälliger Zinsen verpflichtet, und zwar zu dem Zinssatz, der für andere dem *Unionshaushalt* geschuldete Mittel gilt.
- (5) Erhebt der betroffene Mitgliedstaat Einwände und weist die Kommission die Einwände des Mitgliedstaats zurück, so erlässt sie binnen *sechs* Monaten nach Eingang der Einwände des Mitgliedstaats einen Beschluss, in dem der betroffene Mitgliedstaat aufgefordert wird, den von der Kommission gezahlten Betrag zu erstatten, und zwar zuzüglich Zinsen zu dem Zinssatz, der für andere dem Unionshaushalt geschuldete Mittel gilt.
- (6) *Die Beschlüsse der Kommission gemäß Absatz 3 oder Absatz 5 werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.*

Artikel 20

Vorauszahlung der Schiedskosten

- (1) Die Kommission kann einen Beschluss erlassen, mit dem sie den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtet, **Vorauszahlungen an den *Unionshaushalt* für *absehbare oder bereits entstandene* Schiedskosten zu leisten** ■ . **Ein solcher Beschluss über die Leistung von Vorauszahlungen muss verhältnismäßig sein, wobei die Kriterien des Artikels 3 zu berücksichtigen sind.**

- (2) Erlegt das Schiedsgericht die Schiedskosten der Union auf und hat der betroffene Mitgliedstaat periodische Zahlungen für die Schiedskosten geleistet, so sorgt die Kommission dafür, dass sie – **zuzüglich Zinsen zu dem Zinssatz, der für andere dem *Unionshaushalt geschuldete Mittel gilt*** – an den vorauszahlenden Mitgliedstaat überwiesen werden.

Artikel 21

Zahlung durch einen Mitgliedstaat

Die Zahlung oder Rückzahlung eines Mitgliedstaats an den *Unionshaushalt* für die Begleichung der aus einem Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen oder der *Schiedskosten*, **einschließlich der in Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kosten**, gilt als interne zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels **21 Absatz 4** der Verordnung (*EU*, Euratom) Nr. **966/2012**. Sie kann zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, die sich aus nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften ergeben, die die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten vorsehen, oder zur Rückführung von Mitteln, die ursprünglich zur Deckung der Zahlung aufgrund eines Schiedsspruchs oder eines Vergleichs **oder der Schiedskosten** entnommen wurden.

KAPITEL VI
Schlussbestimmungen

Artikel 22

- (1) Die Kommission wird von **■** dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des *Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern*¹ eingesetzten Ausschuss für Investitionsabkommen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹ *ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40.*

Artikel 23

Berichterstattung und Überprüfung

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen einen *ausführlichen* Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. ***Dieser Bericht enthält alle relevanten Informationen, einschließlich einer Auflistung der gegen die Union oder die Mitgliedstaaten geltend gemachten Ansprüche, der damit verbundenen Verfahren, Entscheidungen sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt.*** Der erste Bericht wird spätestens *fünf* Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach folgt alle drei Jahre ein weiterer Bericht.
- (2) ***Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Liste der Konsultationsanträge von Schiedsklägern, der geltend gemachten Ansprüche und der Schiedssprüche.***
- (3) Aufgrund der von ihr gesammelten Erkenntnisse kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit dem Bericht nach Absatz 1 ferner einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung zuleiten.

Artikel 24

In Bezug auf Streitigkeiten im Rahmen von Übereinkünften gemäß Artikel 1, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wurden, gilt diese Verordnung nur hinsichtlich Streitigkeiten, bei denen der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingereicht wurde und die eine Behandlung betreffen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung gewährt wurde.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Die Annahme und Anwendung dieser Verordnung berührt nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten und darf nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden.